



Geschäftsordnung für die Durchführung der Fürsorgetätigkeiten

2012

Abschnitt I

Eingeschriebene

Artikel 1

In die Fürsorgeanstalt Eingeschriebene

1. Die in den Berufsalben der Periti Industriali und der Periti Industriali mit Laureat Eingeschriebenen, die selbständig und unabhängig einen freien Beruf ausüben sowohl als Einzelperson als auch in Assozietät mit anderen oder in nicht untergeordneter Gesellschaftsform, auch in Form einer geregelten und dauerhaften Zusammenarbeit, sind zwangsmäßig Eingeschriebene der Fürsorgeanstalt, immer unter der Voraussetzung, dass diese Tätigkeit die eines Perito Industriale ist, auch wenn sie gleichzeitig eine lohnabhängige Tätigkeit oder andersartige freiberufliche Tätigkeiten ausüben.
2. Dem im Berufsalbum der Periti Industriali und der Periti Industriali mit Laureat Eingeschriebenen, der auch in anderen Berufsalben eingeschrieben ist, die ebenfalls eine eigene Fürsorgeanstalt haben, ist es frei gestellt sich für die eine oder andere Fürsorgeanstalt zu entscheiden.
3. Die Wahl sich nicht in die Fürsorgeanstalt EPPI einzuschreiben wird durch das Einreichen einer eigenen Erklärung mit gesetzmäßig beglaubigter Unterschrift ausgeübt.

Artikel 2

Eintragung in die Fürsorgeanstalt

1. Zum Zwecke der Eintragung in die Fürsorgeanstalt müssen die in Artikel 1, Absatz 1, genannten Personen einen Antrag um Eintragung auf eigens dafür vorgesehenem Vordruck an die Fürsorgeanstalt stellen; dem Antrag sind folgende Dokumente beizulegen:
 - a) Geburtsbescheinigung
 - b) Wohnsitzbescheinigung
 - c) Steuernummer
 - d) Bescheinigung über die Eintragung ins Berufsalbum
 - e) Familienstandbogen
 - f) eventuell Mehrwertsteuernummer.

Anstelle der oben genannten Dokumente kann eine Ersatzbescheinigung der Notorietätsurkunde gemäß Artikel 46 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445.

Der Vordruck muss unter anderem folgendes beinhalten: das Datum des Beginnes der freiberuflichen Tätigkeit wie in Artikel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung angegeben, die Angabe des Steuerwohnsitzes, die Angabe eventuell anderer freiberuflichen, untergeordneten, unternehmerischen, kommerziellen oder anderer vom Erklärer ausgeübten Tätigkeiten, eventuell bestehende Eintragungen in andere Pflicht-Fürsorgeanstalten und Angaben zum Ruhestand.

Der Eingeschriebene hat die Pflicht der Fürsorgeanstalt den Wohnsitzwechsel innerhalb und nicht später als 30 Tage ab Eintragungsdatum beim Gemeideeinwohnermeldeamt mitzuteilen und zwar auf telematischem Wege unter Verwendung des für diesem Zwecke vorgesehenen Vordruckes. Nach Ablauf dieser Frist muß der Eingeschriebene der Fürsorgeanstalt die entstandenen Mehrkosten und Spesen erstatten, die ihr sowohl aus der Falschzustellung als auch durch die eventuelle Ausforschung der neuen Anschrift des Eingeschriebenen entstanden und auch belegt worden sind.

2. Das Gesuch um Einschreibung muss an die Fürsorgeanstalt mittels Einschreibebrief mit Rückantwort geschickt werden oder auf andere Weise, die bezüglich der Sende- und Empfangstermine denselben rechtlichen Wert hat, und in der vom Gesetz anerkannten Form dem zuständigen Kollegium zur Kenntnisnahme übermittelt werden, und zwar innerhalb und nicht später als 60 Tage nach Eintreten der oben genannten Voraussetzungen. Wird das Gesuch um Einschreibung nicht termingerecht eingereicht, so sind die Strafgebühren wie im Artikel 11, Absatz 5 der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehen fällig.

3. Falls die angeforderten Angaben und Unterlagen gemäß Absatz 1 dieses Artikels unvollständig sind, muss der Antragsteller auf Ersuchen der Fürsorgeanstalt das oben genannte Gesuch vervollständigen und die verlangten Angaben bindend innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Aufforderung zusenden. Bei Nichtbeachtung der Aufforderung oder bei unvollständigem, falschem oder nicht unterschriebenem Antrag wird derselbe im Sinne des Gesetzes als nicht gestellt betrachtet.

4. Bei unterlassener Gesuchstellung wird derjenige, nachdem er von der Fürsorgeanstalt mittels Einschreibebrief mit Rückantwort oder auf andere Weise, die bezüglich der Sende- und Empfangstermine denselben rechtlichen Wert hat, aufgefordert worden ist, seine Position zu regeln, auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates oder auf Grund einer Dringlichkeitsmaßnahme des Präsidenten von Amts wegen eingetragen.

Wer von Amts wegen eingetragen worden ist, muss die von Artikel 11, Absatz 5 vorgesehenen Strafen bezahlen.

5. Alle in den Berufsalben der Periti Industriali und der Periti Industriali mit Laureat neu Eingeschriebenen werden von der Fürsorgeanstalt die Mitteilung erhalten, dass sie sich einschreiben müssen; diejenigen, die nicht unter die Bestimmungen des Artikels 1, Absatz 1 vorliegender Geschäftsordnung fallen, müssen eine Ersatzbescheinigung der Notorietätsurkunde unter Verwendung der Vordrucke der Fürsorgeanstalt vorlegen, in der sie erklären, dass sie keine freiberuflichen Tätigkeiten ausüben wie sie im oben genannten Absatz beschrieben sind.

6. Für diejenigen, die nicht in den Berufsalben eingeschrieben sind oder deren Einschreibung nichtig ist oder annulliert worden ist, ist die Einschreibung in die Fürsorgeanstalt in jeder Hinsicht ungültig. In diesem Falle müssen innerhalb von 60 Tagen ab Feststellung dieser Position des Eingeschriebenen alle eventuell eingezahlten Beiträge von der Fürsorgeanstalt zurückerstattet werden.

7. Die persönlichen Pflichtbeitragszahlungen derjenigen, welche im Nachhinein vom Berufsalbum gestrichen worden sind oder ihre freiberufliche Tätigkeit aufgegeben haben, unterliegen den Regeln der jährlichen Aufwertung gemäß folgendem Artikel 14, Absatz 5 dieser Geschäftsordnung.

8. In Anwendung des Artikel 14, Absatz 1, Buchstabe d) des Statutes wird die Fürsorgeanstalt den Provinzkollegien die Verfahren zukommen lassen, die für die Abwicklung der anderen Tätigkeiten, die ihnen übertragen worden sind, nötig sind.

Artikel 3

Verpflichtung zur Qualifikation

1. Der Eingeschriebene, der seine freiberufliche Tätigkeit aufgibt, nachdem er sein Gesuch um Einschreibung abgegeben hat oder der seine freiberufliche Tätigkeit wieder aufnimmt, nachdem er deren Beendigung mitgeteilt hat, ist verpflichtet dies auf telematischem Wege innerhalb und nicht später als 60 Tage nach Eintreten des Ereignisses mitzuteilen und zwar unter Verwendung des von der Fürsorgeanstalt dafür vorgesehenen Vordruckes.

2. Wenn der Eingeschriebene, der in einem anderen Berufsalbum eingetragen ist, es vorzieht sich in die Pflichtfürsorgeanstalt dieser Berufsgruppe einzuschreiben, muß er dies auf telematischem Wege innerhalb und nicht später als 60 Tage nach erfolgter Einschreibung mitteilen und zwar unter Verwendung des von der Fürsorgeanstalt dafür vorgesehenen Vordruckes.

3. Bei Nichtbeachtung der in den vorhergehenden Absätzen genannten Termine kommen die im Artikel 11 Absatz 5 genannten Strafen zur Anwendung.

Kapitel II - Beiträge

Artikel 4

Persönlicher Pflichtbeitrag

1. Der jährliche persönliche Pflichtbeitrag für jeden in die Fürsorgeanstalt Eingeschriebenen errechnet sich, indem die im folgenden Absatz angeführten Prozentsätze auf das Nettoeinkommen aus seiner freiberuflichen Tätigkeit gemäß Artikel 1, Absatz 1 dieser Geschäftsordnung angewendet werden, auch wenn es in Assozietät oder durch Anteile an einer Gesellschaft erzielt wurde für den Teil, der dem Eingeschriebenen gemäß Gesellschaftsvertrag zusteht, bezogen auf das Jahr und wie aus der entsprechenden Einkommenserklärung ersichtlich, gemäß den Bestimmungen von Artikel 49 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986 Nr. 917 und späteren Änderungen und Ergänzungen.

2. Der persönliche Pflichtbeitrag errechnet sich wie folgt:

- a) Ab 1. Jänner 1996 sind es 10 % des Nettoeinkommens aus freiberuflicher Tätigkeit wie im Absatz 1 bestimmt;
- b) Ab 1. Jänner 2012 sind es 11 % des Nettoeinkommens aus freiberuflicher Tätigkeit wie im Absatz 1 bestimmt;
- c) Ab 1. Jänner 2013 sind es 12 % des Nettoeinkommens aus freiberuflicher Tätigkeit wie im Absatz 1 bestimmt;

- d) Ab 1. Jänner 2014 sind es 13 % des Nettoeinkommens aus freiberuflicher Tätigkeit wie im Absatz 1 bestimmt;
- e) Ab 1. Jänner 2015 sind es 14 % des Nettoeinkommens aus freiberuflicher Tätigkeit wie im Absatz 1 bestimmt;
- f) Ab 1. Jänner 2016 sind es 15 % des Nettoeinkommens aus freiberuflicher Tätigkeit wie im Absatz 1 bestimmt;
- g) Ab 1. Jänner 2017 sind es 16 % des Nettoeinkommens aus freiberuflicher Tätigkeit wie im Absatz 1 bestimmt;
- h) Ab 1. Jänner 2018 sind es 17 % des Nettoeinkommens aus freiberuflicher Tätigkeit wie im Absatz 1 bestimmt;
- i) Ab 1. Jänner 2019 sind es 18 % des Nettoeinkommens aus freiberuflicher Tätigkeit wie im Absatz 1 bestimmt.

3. Seit 1. Jänner 2012 haben die Eingeschriebenen die Möglichkeit zusätzlich zu ihrem persönlichen Pflichtbeitrag gemäß Absatz 2 einen höheren Beitragssatz, ausgedrückt in Einheiten, dessen Betrag aber nicht geringer als 1 % sein darf, anzuwenden.

Der gesamte Beitragssatz bestehend aus Pflicht- und Freiwilligenanteil darf in keinem Fall mehr als 26 % betragen.

Die Option den persönlichen Beitrag, der mit dem freiwillig gewählten Beitragssatz bestimmt worden ist, einzuzahlen wird jährlich zugleich mit der Erklärung gemäß folgendem Artikel 11 dieser Geschäftsordnung mitgeteilt und hat nur für dieses Bezugsjahr Gültigkeit. Gemäß Artikel 1, Absatz 37 des Gesetzes Nr. 243 vom 23. August 2004 und auch in Abweichung von der Verordnung gemäß Artikel 2, Absatz 18 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 ist der persönliche Beitrag, der mit den wahlfreien Beitragssätzen bestimmt wurde, zur Gänze absetzbar.

4. Das Einkommen, welches gemäß Absatz 1 dieses Artikels als Grundlage für die Berechnung des Beitrages dient, darf für das Jahr 1996 nicht höher als Euro 68.172,31 sein. Dieser Betrag wird jährlich und automatisch aufgewertet, ohne dass eine Änderung vorliegender Geschäftsordnung nötig ist und zwar auf Grund der jährlichen Änderung des Index der Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien, wie sie vom ISTAT berechnet werden.

Der jährliche persönliche Pflichtbeitrag darf jedenfalls nicht mehr als 13.000,00 Euro betragen. Dieser Betrag wird mit Anlaufjahr 2013 alljährlich und automatisch aufgewertet, ohne dass eine Änderung vorliegender Geschäftsordnung nötig ist und zwar auf Grund der jährlichen Änderung des Index der Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien, wie sie vom ISTAT berechnet werden.

5. Vorgenannte Betragsgrenze wird nicht angewandt, wenn der persönliche Pflichtbeitrag mit den im vorangegangenen Absatz angeführten optionalen Beitragssätzen gemäß Absatz 4 bestimmt wird.

6. Ab 1. Jänner 2012 ist für ein Einkommen von bis zu 9.500,00 Euro oder keinem oder negativem Einkommen ein persönlicher Mindestpflichtbeitrag geschuldet, der sich errechnet, indem der zur Zeit geltende Pflichtbeitragssatz auf das Mindesteinkommen von 9.500,00 Euro angewendet wird.

Das im vorhergehenden Absatz genannte Einkommen wird mit Anlaufjahr 2013 jährlich und automatisch aufgewertet und zwar auf Grund der jährlichen Änderung des Index der Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien, wie sie vom ISTAT berechnet werden.

7. Das Einkommen wird nach den Vorschriften gemäß Artikel 11, Absatz 6 dieser Geschäftsordnung erklärt.

8. Der Eingeschriebene, der die Beendigung seiner freiberuflichen Tätigkeit nicht mitgeteilt hat und es unterlassen hat sein Einkommen zu erklären, muß für jedes Geschäftsjahr den Mindestbeitrag im Ausmaß gemäß Absatz 6 entrichten.

Die Fürsorgeanstalt behält sich das Recht vor einen eventuell höheren persönlichen Beitrag zu fordern, der auf Grund der obligatorisch nachgereichten Formulare oder durch die Fürsorgeanstalt rechtmäßig errechnet worden ist.

9. Die persönlichen Pflichtbeiträge – auch wenn sie mit den optionalen Beitragssätzen gemäß vorhergehendem Absatz 3 eingezahlt worden sind - sind hinsichtlich der direkten Steuern vom Gesamteinkommen abziehbar.

10. Diejenigen, die in dem Jahr, in dem die Beitragspflicht entsteht, das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in Abweichung des Inhaltes von Absatz 1 dieses Artikels die Ermäßigung des Mindestbeitrages auf 50 Prozent für die fünf ersten Eintragungsjahre beantragen und vorausgesetzt, sie haben das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet.

Die im vorgenannten Absatz Erwähnten, die aus ihrer Berufstätigkeit ein Nettoeinkommen haben, welches kleiner als die Hälfte des zur Zeit geltenden Einkommens gemäß Absatz 6 ist, können wahlweise auch um eine Beitragsermäßigung von 70 % ansuchen.

Wer die Möglichkeit der ermäßigten Beitragszahlung genutzt hat, kann die eingezahlten Beträge aufstocken gemäß den vom Verwaltungsrat festgesetzten Modalitäten.

11. Gemäß Artikel 18, Absätze 11 und 12 des gestzesvertretenden Dekretes Nr. 98 vom 6. Juli 2011 und mit Abänderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 111 vom 15. Juli 2011 müssen die Pensionisten mit Anlaufdatum 1. Jänner 2012, die ihre freiberufliche Tätigkeit als Perito Industriale fortsetzen, einen persönlichen Mindestpflichtbeitrag einzahlen, der sich mit mindestens 50 % des Beitragssatz errechnen läßt, der für die ordnungsgemäß in die Fürsorgeanstalt Eingeschriebenen vorgesehen ist.

Jedenfalls darf der persönliche Beitrag in keinem Fall kleiner sein als 50 % des persönlichen Mindestbeitrages.

Artikel 5

Ergänzungsbeitrag und Mutterschaftsbeitrag

1. Die in der Fürsorgeanstalt Eingeschriebenen müssen einen prozentuellen Aufschlag auf alle Bruttoentgelte anwenden, die das steuerbare Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit bilden, in welcher Form auch immer diese ausgeübt wird und wie im Absatz 1 des vorangegangenen Artikel 1 dieser Geschäftsordnung bestimmt, und müssen den entsprechenden Betrag der Fürsorgeanstalt überweisen.

Die Gesellschaften müssen den Aufschlag auf den Teil anwenden, der auf jeden in der Fürsorgeanstalt Eingeschriebenen zutrifft, indem sie zwangsmäßig – unter Berücksichtigung der Fälligkeiten wie im nachfolgenden Artikel 7 beschrieben – den so bestimmten Ergänzungsbeitrag überweisen. Der jährliche Gesamtbetrag der Pflichtaufschläge, die jeder einzelne Freiberufler der

Fürsorgeanstalt schuldet, wird auf Grund eines Prozentsatzes vom Geschäftsumsatz der Gesellschaft berechnet, der dem Gewinnanteil des Freiberuflers entspricht.

2. Der prozentuelle Aufschlag gemäß vorhergehendem Absatz wird wie folgt festgesetzt:

- a) Ab 1. Juli 2012 beträgt er 4 %;
- b) Ab 1. Jänner 2015 beträgt er 5 %.

Damit dem Staatshaushalt keine zusätzlichen Lasten entstehen, wie es mit Gesetz Nr. 133/2011 festgeschrieben ist, bleibt für die öffentliche Verwaltung, die in die Fürsorgeanstalt Eingeschriebene mit freiberuflichen Tätigkeiten beauftragt, der Ergänzungsbeitrag wie vorgeschrieben bei 2 %. Der entsprechende Betrag muss in dem vom Eingeschriebenen oder von der Berufsassozietät oder von der Gesellschaft, der derselbe angehört, ausgestelltem Steuerdokument aufscheinen.

Dieser Aufschlag kommt nicht zur Anwendung, wenn die Rechnung oder die Quittung von einem Eingeschriebenen an einem anderen in der Fürsorgeanstalt Eingeschriebenen ausgestellt wird, wobei es sich um berufliche Aufträge für ein und denselben Gesamtauftrag handeln muss und nur dann, wenn der Ergänzungsbeitrag bereits auf das Gesamtentgelt des Einheitsauftrages berechnet worden ist.

3. Mit Beschluss des Verwaltungsrates, der den überwachenden Ministerien zur Genehmigung vorgelgt werden muss gemäß Artikel 3, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 509/1994, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Rates für die allgemeine Ausrichtung gemäß Artikel 9, Absatz 2 Buchstabe r des Statutes wird der Anteil des Ergänzungsbeitrages festgesetzt, der für den Zuwachs der individuellen Fürsorgeaufwertungskoeffizienten zu bestimmen ist.

4. Ab 1. Jänner 2012 ist für jedes Jahr für ein Geschäftsvolumen gleich oder kleiner als Euro 9.500,00 oder auch wenn es null beträgt, ein Mindest-Ergänzungsbeitrag geschuldet, der sich aus der Anwendung des zur Zeit geltenden Pflichtbeitragssatzes auf das Mindestgeschäftsvolumen von 9.500,00 Euro ergibt.

Das Geschäftsvolumen im vorgenannten Absatz wird ab dem Jahre 2013 jährlich und automatisch aufgewertet, ohne dass eine Änderung derselben nötig ist und zwar auf Grund der jährlichen Änderung des Index der Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien, wie sie vom ISTAT berechnet werden.

5. Der Eingeschriebene, der die Beendigung seiner beruflichen Tätigkeit nicht mitgeteilt hat, muss bei unterlassener Mitteilung des Einkommens gemäß den Vorgaben von Artikel 11, Absatz 6 vorliegender Geschäftsordnung, für jedes Geschäftsjahr den Mindestergänzungsbeitrag entrichten wie im vorhergehenden Absatz festgelegt.

Jedenfalls bleibt es der Fürsorgeanstalt vorbehalten den eventuell höheren Ergänzungsbeitrag zu fordern, der sich aus der nachträglich erfolgten Einreichung der hierfür vorgesehenen Vordrucke ergeben hat oder der rechtens von der Fürsorgeanstalt festgestellt worden ist.

6. Der prozentuelle Aufschlag und die besteuerebare Grundlage gemäß Absatz 1 beziehen sich ausschließlich auf die Entgelte, die in Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit gemäß Artikel 1, Absatz 1 erzielt wurden.

7. Der Ergänzungsbeitrag unterliegt nicht dem Vorsteuereinbehalt und trägt auch nicht zur Bildung des steuerbaren Einkommens bei; auf diesen ist die Mehrwertsteuer, wenn sie vorgesehen ist, zu entrichten.

8. Die Entgelte werden obligatorisch nach den Anweisungen gemäß Artikel 11, Absatz 6 dieser Geschäftsordnung nachgewiesen.

9. Jeder in die Fürsorgeanstalt Eingeschriebene ist zur Zahlung des Mutterschaftsbeitrages verpflichtet, der ab dem Jahr 2010 mit Euro 8,50 festgesetzt worden ist.

Dieser Beitrag ist geschuldet, auch wenn der Eingeschriebene sein Einkommen gemäß Artikel 11, Absatz 6 vorliegender Geschäftsordnung nicht mitgeteilt hat.

Artikel 6

Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit unter einem Jahr

1. Angenommen die Dauer der Berufstätigkeit hat weniger als ein Jahr betragen, dann sind die persönlichen Beiträge und die Ergänzungsbeiträge nach den geltenden Beitragssätzen und auch der Mutterschaftsbeitrag geschuldet. Wenn sich aus dem Berufseinkommen oder aus dem erzielten Geschäftsvolumen ein geringerer Betrag ergibt als der zur Zeit festgesetzte Mindestbeitrag, so sind der persönliche Mindestbetrag und der Mindestergänzungsbeitrag sowie der Mutterschaftsbeitrag geschuldet.

2. Dem Eingeschriebenen, der sich in der im vorangegangenen Absatz beschriebenen Lage befindet, wird hinsichtlich seines Anrechtes auf Pensionierung und hinsichtlich des Pensionsbetrages eine Beitragszeit von 12 Monaten anerkannt.

Artikel 7

Veränderlichkeit der Beiträge

Die Prozentsätze und die Pflichtbeiträge wie in den Artikeln 4 und 5 beschrieben können jedes Jahr unter Wahrung der geltenden Bestimmungen und, indem der Bilanzabschluss und die versicherungstechnische Überprüfung berücksichtigt werden, geändert werden und zwar mit Wirkung ab 1. Jänner des darauf folgenden Jahres. Die Änderungen können vorgenommen werden, wenn dies der Vorstand für die allgemeine Ausrichtung gemäß Artikel 7, Absatz 6, Buchstabe d) des Statutes beschließt oder auch auf Antrag des Verwaltungsrates der Fürsorgeanstalt. Dieser Beschluss muss den zuständigen Ministerien gemäß Artikel 3, Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 509 vom 30. Juni 1994 übermittelt werden.

Artikel 8

Einzahlung der Beiträge

1. Die Beiträge gemäß Artikel 4 und 5 sind für jedes Bezugsjahr in drei Raten nach den vom Verwaltungsrat der Fürsorgeanstalt festgesetzten Vorgaben zu entrichten:

- die erste Anzahlungsrate ist innerhalb 15. November des Bezugsjahres fällig im Ausmaß von 45 Prozent des Gesamtbeitrages , der für das vergangene Jahr geschuldet war, oder des Beitrages, der sich voraussichtlich anhand der Bruttoeinnahmen für das Bezugsjahr ergibt;
- die zweite Anzahlungsrate ist innerhalb 15. März des darauffolgenden Jahres fällig im Ausmaß von 45 Prozent des Gesamtbeitrages, der für das vergangene Jahr geschuldet war, oder des Beitrages, der sich voraussichtlich anhand der Bruttoeinnahmen für das Bezugsjahr ergibt;
- die dritte Rate als Saldozahlung ist innerhalb 15. September des darauffolgenden Jahres als Restbetrag fällig anhand der Bruttoeinnahmen und des tatsächlichen beruflichen Nettoeinkommens im Bezugsjahr.

Im Falle einer Ersteinschreibung werden die Akontozahlungen mit den oben genannten Prozentsätzen auf die Mindestbeiträge berechnet, die im vorangegangenen Bezugsjahr Gültigkeit hatten.

Diejenigen, welche ihre Tätigkeit mit 1. Oktober des Bezugsjahres oder später beginnen, können die geschuldeten Beiträge für dieses Jahr in einer einzigen Rate bei Fälligkeit der Saldozahlung begleichen.

2. Der Mutterschaftsbeitrag wird in einer einzigen Rate zusammen mit der ersten Akontozahlung entrichtet.

3. Die Fürsorgeanstalt nimmt die Eintreibung sowohl der persönlichen Beiträge, der Ergänzungs- und der Mutterschaftsbeiträge als auch der Beiträge für Strafen und Verzugszinsen vor, indem sie sich auch der gesetzlichen Mahnverfahren und Vollstreckungsbefehle bedient und zwar nach folgender Priorität: Ergänzungsbeitrag, Mutterschaftsbeitrag und persönlicher Beitrag.

Sollte mehr eingezahlt worden sein als im Bezugsjahr an Beiträgen geschuldet gewesen wäre, so verwendet die Fürsorgeanstalt diese Gelder, um Fehlbeträge vergangener Jahre auszugleichen oder im Falle eines Restguthabens wird sie dieses auf Ansuchen des Eingeschriebenen zurückerstatten.

4. Zum Zwecke der Eintreibung kann die Fürsorgeanstalt jederzeit auf die Kenntnis über die steuerbaren Einkommen zurückgreifen, die rechtmäßig erworben wurde.

5. Die Termine und die Modalitäten für die Einzahlung und für die Eintreibung können mit Wirkung ab 1. Jänner des darauf folgenden Jahres geändert werden mit entsprechendem Beschluss des Verwaltungsrates der Fürsorgeanstalt.

6. Die Mindestbeiträge und die prozentuellen Beiträge, sowohl die persönlichen Beiträge als auch die Ergänzungsbeiträge, sind ab 1. Jänner 1996 und ab 17. März 1996 geschuldet, beziehungsweise, wenn nachfolgend, ab dem Datum, an dem die berufliche Tätigkeit begonnen wurde.

Artikel 9

Verjährung der Beiträge

Für die Beiträge, die Verzugszinsen, die Strafgebühren und jedwede andere Zusatzbeträge, beginnt die Verjährung mit Ablauf von fünf Jahren mit dem Datum, an dem der Eingeschriebene der Fürsorgeanstalt die Erklärung gemäß folgendem Artikel 11 dieser Geschäftsordnung übermittelt hat.

Kapitel III - Über die Mitteilungen und die Strafen

Artikel 10

Verzugszinsen und Strafen für verspätete Einzahlung der Beiträge

1. Die verspätete Einzahlung der Beiträge gemäß Artikel 4 und folgende der vorliegenden Geschäftsordnung verpflichtet zur Bezahlung von Verzugszinsen im Ausmaß des zum Zeitpunkt gesetzlich vorgesehenen Zinssatzes zuzüglich fünf Punkte; der Zeitraum für die Berechnung der Zinsen beginnt mit dem darauf folgenden Tag des für die Zahlung vorgesehen Tages und endet mit dem Tag, an dem die Zahlung tatsächlich vorgenommen wird und wird auf die höheren Beträge als die effektiv gezahlten berechnet. Wenn die Verspätung bei der Einzahlung mehr als 60 Tage beträgt, so bringt dies eine zusätzliche Strafe in Höhe von 5 Prozent auf ein Jahr bezogen der verspätet eingezahlten Beträge mit sich.

Der Gesamtbetrag der Strafen darf jedoch nicht höher als vierzig Prozent des geschuldeten Kapitalbetrages sein, beziehungsweise der eventuell höheren oder niedrigeren gesetzlich festgelegten Prozentsätze.

2. Die Verzugszinsen und die Strafgebühren wie nach Absatz 1 berechnet werden auch den Gesellschaften angelastet, wenn sie die geschuldeten Ergänzungsbeiträge verspätet einzahlen.

Artikel 11

Pflicht zur Mitteilung und Strafen bei unterlassener, verspäteter oder irregulärer Übermittlung derselben oder falscher Erklärung

1. Alle Personen nach Artikel 1, Absatz 1 und 2 dieser Geschäftsordnung müssen jedes Jahr innerhalb 31. Juli der Fürsorgeanstalt das Ausmaß des beruflichen Einkommens für das Bezugsjahr gemäß Artikel 4 mitteilen und zwar nach den Modalitäten wie im folgenden Absatz 6 beschrieben. Die Mitteilung muss auch dann gemacht werden, wenn die Steuererklärungen nicht abgegeben worden oder nichtig und/oder negativ sind.

2. Das Einkommen, das der Fürsorgeanstalt gemäß Artikel 4 mitzuteilen ist, ist jenes, welches man aus den Tätigkeiten gemäß Absatz 1 des Artikel 1 dieser Geschäftsordnung erwirbt.

Die in Assoziationen oder Gesellschaften organisierten Freiberufler erklären als Einkommen den Betrag, der jedem einzelnen auf Grund seiner Beteiligungsquote zusteht, mit Ausnahme eventueller anderer Einkommen, die aus anderen Tätigkeiten als die in Absatz 1 des Artikel 1 beschriebenen erzielt worden sind.

In den Fällen, in denen die beruflichen Einkommen sowohl in selbständiger Weise als auch durch Beteiligung erzielt worden sind, ergibt sich das zu erklärende Gesamteinkommen als Summe dieser Einkommen. Die Besitzer einer Mehrwertsteuernummer müssen sowohl das Geschäftsvolumen mitteilen, das sie hinsichtlich der Mehrwertsteuererklärung angegeben haben, abzüglich des Ergänzungsbeitrages als auch die Beträge der besteuerten, nicht besteuerten und freigestellten Operationen betreffend die beruflichen Tätigkeiten wie sie im Artikel 5 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 633/1972 vorgesehen sind.

Diejenigen, die keine Mehrwertsteuernummer haben, aber Tätigkeiten gemäß Artikel 5, Absatz 2 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 633/1972 ausüben, müssen das Ausmaß der erhaltenen Bruttobezüge angeben.

3. In derselben Mitteilung müssen auch die im Laufe des Bezugsjahres abgeschlossenen Feststellungen erklärt werden, indem das Jahr und der festgestellte besteuerebare Betrag bezüglich der Einkommenssteuer, der besteuerebare Gesamtbetrag bezüglich der Einkommenssteuer für das Bezugsjahr und, wenn es besteht, das Geschäftsvolumen hinsichtlich der Mehrwertsteuererklärung angegeben wird.

4. Beim Ableben des Eingeschriebenen muss die Mitteilung gemäß ersten Absatz betreffend das Todesjahr von den Erben innerhalb von zwei Monaten nach dem Einreichetermin für die Abgabe der Einkommenserklärung übermittelt werden. Was andere Jahre vor dem Todesfall betrifft, so ist die Mitteilung von den Erben innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum zu machen, an dem sie von der Fürsorgeanstalt dazu aufgefordert worden sind.

5. Die unterlassene, verspätete oder falsche Erklärung der Mitteilungen a) über die Beendigung der freiberuflichen Tätigkeit gemäß Artikel 3, Absatz 1; b) über die Wiederaufnahme der freiberuflichen Tätigkeit gemäß Artikel 3, Absatz 1; c) über die Wahl einer anderen Fürsorgeanstalt gemäß Artikel 3, Absatz 2; d) über die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit bewirkt die Auferlegung einer Strafe im Ausmaß von:

- bis zum dreißigsten Tag Euro 50,00;
- vom einunddreißigsten bis zum sechzigsten Tag Euro 100,00;
- vom einundsechzigsten Tag ab Euro 200,00.

Falls die Übertretung die unterlassene Mitteilung über die Beendigung der Berufsausübung betrifft oder über die Wahl einer anderen Fürsorgeanstalt, dann werden die Strafen für jedes Jahr verfügt, in denen diese Mitteilung unterlassen worden ist.

Die Strafen werden in dem Maße angewendet, wie sie im Bezugsjahr vorgesehen waren, in dem die Übertretung stattgefunden hat.

Sollte ein Eingeschriebener in ein und demselben Jahr mehrere Übertretungen betreffend die Mitteilungspflicht begehen, dann wird eine einzige Strafe verfügt und zwar im Ausmaß der höchstmöglichen Strafe.

6. Ab dem 1. Jänner 2009 muss die Übermittlung aller Mitteilungen an die Fürsorgeanstalt, wie sie im vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, auf telematischem Wege erfolgen.

7. Die Mitteilungen, die in anderer Weise erfolgen, werden als unregelmäßig betrachtet und unterliegen der Auferlegung einer Strafe von Euro 50,00.

8. Ausschlaggebend für die Rechtzeitigkeit der Übermittlung ist das Datum, welches das für die telematische Übertragung verwendete Gerät anzeigt beziehungsweise bei den postalischen Übermittlungen der Poststempel.

9. Die Strafen, welche gemäß Absatz 5 und 7 verhängt worden sind, werden ab dem Folgejahr, in dem die Geschäftsordnung genehmigt und auch wenn diese nicht überarbeitet und abgeändert worden ist, jährlich und automatisch aufgewertet, und zwar auf Grund der jährlichen Indexänderung der Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien, wie sie vom ISTAT berechnet werden.

10. Die Mitteilungen müssen in verpflichtender Weise unter Verwendung der von der Fürsorgeanstalt vorgesehenen Vordrucke gemacht werden, die auf der dafür vorgesehenen Internetseite zu finden sind.

11. Die Verwaltungsräte der Berufskollegien müssen im Einklage mit Artikel 14, Absatz 1, Buchstabe b) des Statutes der Fürsorgeanstalt die vorgenommenen Änderungen im Berufsalbum mitteilen beziehungsweise das bestehende Verzeichnis der eigenen Eingeschriebenen bestätigen. Ab 1. Jänner 2009 müssen die Mitteilungen, die in ihre Zuständigkeit fallen, zwangsweise auf telematischem Wege erfolgen.

12. Beim Ansuchen um die Rente hat die Fürsorgeanstalt die Befugnis vom Eingeschriebenen oder von denjenigen, die ein Anrecht auf eine indirekte Rente haben, die notwendigen Unterlagen zu verlangen, damit die Übereinstimmung der Mitteilungen, die an die Fürsorgeanstalt gemacht worden sind, mit den jährlichen Einkommenserklärungen nachgewiesen werden kann.

13. Die Nichterfüllung der von vorliegender Geschäftsordnung vorgesehenen Verpflichtungen seitens der in den Berufsalbum Eingeschriebenen zieht zwangsweise die Mitteilung an das zuständige Berufskollegium nach sich, damit dieses die im zustehenden Disziplinarmaßnahmen gemäß Artikel 14, Absatz 1, Buchstabe d) des Statutes der Fürsorgeanstalt ergreift.

Artikel 12

Kontoauszug

Die Fürsorgeanstalt wird jährlich jedem Eingeschriebenen einen Auszug zusenden, in dem die eingezahlten Beiträge, die Zunahme des Beitragsbetrages und die entsprechenden Angaben zur eigenen Position aufscheinen.

Abschnitt II

Durchführung der Fürsorgetätigkeiten zugunsten der Eingeschriebenen und deren Familienangehörigen

Artikel 13

Leistungen

1. Die Fürsorgeanstalt gewährt den eigenen Mitgliedern folgende Leistungen:

- a) Altersrente;
- b) Arbeitsunfähigkeitsrente;
- c) Invalidenrente;
- d) indirekte Rente und Hinterbliebenenrente;
- e) Mutterschaftsgeld.

2. Das Anrecht auf Altersrente und Invalidenrente beginnt mit dem ersten Tag des darauf folgenden Monats, in dem das Ansuchen gestellt worden ist. Das Anrecht auf die indirekten Renten und die Hinterbliebenenrenten beginnt mit dem ersten Tag des darauf folgenden Monats, in dem der Tod des Eingeschriebenen eingetreten ist. Das Anrecht auf Arbeitsunfähigkeitsrente beginnt mit dem ersten Tag des darauf folgenden Monats, in dem der Tatbestand angereift ist, der von Artikel 15 vorgesehen ist.

3. Nur für die Altersrente kann der Eingeschriebene die Anlaufzeit wählen, die sich auf sein Anrecht bezieht; dies unter Anwendung des diesbezüglichen Umrechnungskoeffizienten, der mit dem zum selben Datum angereiftem Betrag in Bezug zu bringen ist.

In diesem Falle hat der Eingeschriebene das Recht mit einer Einmalzahlung die Summe der ausstehenden Beträge, aufgewertet nach dem ISTAT-Index, der jährlichen Rente vom Zeitpunkt des Anrechtes auf Rente bis zum Zeitpunkt, an dem das Ansuchen um Rente gestellt worden ist, zu erhalten.

Diese Wahl wie auch der verwendete Umrechnungskoeffizient sind endgültig.

Wenn der Eingeschriebene die Möglichkeit der Rentenberechnung mittels Umrechnungskoeffizienten und angereiftem Betrag bezogen auf das Anrechtsdatum gewählt hat, hat er durch eventuelle persönliche und ergänzende Beitragszahlungen, die gemäß Artikel 5, Absatz 3 dem Fürsorgebetrag zugeschrieben werden und nach diesem Datum erfolgt sind, Anrecht auf eine Erhöhung der Rente wie sie im Artikel 14, Absatz 9 vorgesehen.

Artikel 14

Altersrente

1. Die Altersrente wird dem Eingetragenen ausbezahlt, der mindestens fünfundsiebzig Jahre alt ist und unter der Bedingung, dass von ihm mindestens fünf Jahre effektiver Beitragsleistungen als eingezahlt und gutgeschrieben aufscheinen.

2. Das Anrecht auf Rente bei Beendigung der Berufstätigkeit erlangt man mit Erreichen des siebenundfünfzigsten Lebensjahres, unter der Bedingung, dass mindestens fünf Jahre effektiver Beitragsleistungen als eingezahlt und gutgeschrieben aufscheinen und dass der Rentenbetrag nicht kleiner ist als das 1,2-fache des Sozialrentenbetrages wie im Artikel 3, Absatz 6 und 7 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 vorgesehen.

Es wird von dieser Altersbegrenzung abgesehen, wenn eine mindestens vierzigjährige Beitragsleistung erbracht worden ist. Wenn dies der Fall ist, bewahrt der Eingeschriebene das Recht auf Wiederaufnahme seiner Berufstätigkeit, auch wenn seine vierzigjährige Beitragsleistung nach dem Zusammenlegungsprinzip erreicht worden ist.

3. Der Betrag der jährlichen Rente wird nach dem Beitragssystem festgesetzt, wobei der individuelle Gesamtbetrag der Beiträge mit dem Umrechnungskoeffizienten gemäß beigelegter Tabelle A multipliziert wird unter Berücksichtigung des Alters des Eingeschriebenen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung und die periodisch angepasst wird wie vom Artikel 1, Absatz 11 des Gesetzes vom 8. August 1995, Nr. 335 und nachfolgender Abänderungen und Ergänzungen vorgesehen.

4. Der Umrechnungskoeffizient wird auf Teile des Jahres mit einer Erhöhung übertragen, die dem Produkt aus einem Zwölftel der Differenz zwischen den Umrechnungsfaktoren, die dem unmittelbar höherem und niederem Alter als dem Lebensalter des Eingeschriebenen entsprechen, und der Anzahl der Monate, die diesen Teil des Jahres bilden, entspricht.

5. Der individuelle Beitragsbetrag, der aus der Gesamtheit der persönlichen und der gemäß Artikel 5, Absatz 3 dem Fürsorgeumrechnungskoeffizienten zugeschriebenen ergänzenden Beiträge besteht, wird jährlich auf der Grundlage bestehend zum 31. Dezember eines jeden Jahres nach dem Kapitalisierungssatz erhöht, mit Ausnahme des Beitrages desselben Jahres.

Der Berechnungssatz für die Berechnung der Rente entspricht dem Beitragssatz gemäß Artikel 4, Absatz 2 oder dem höheren Beitragssatz gemäß Artikel 4, Absatz 3.

Der Berechnungssatz für die Berechnung der Rente kann in den vom Gesetz vorgegebenen Grenzen geändert werden und zwar mit Beschluss des Verwaltungsrates für die allgemeine Ausrichtung, indem dieser den überwachenden Ministerien gemäß Artikel 7 des Statutes zur Genehmigung unterbreitet wird, und unabhängig vom Finanzierungssatz.

Die individuellen und die ergänzenden Beiträge, die dem Fürsorgebetrag gemäß Artikel 5, Absatz 3 zugeschrieben werden, werden unabhängig vom Datum der Einzahlung dem jeweiligen Bezugsjahr zugerechnet.

6. Der jährliche Kapitalisierungssatz entspricht dem Fünfjahresmittel des nominalen jährlichen Änderungssatzes des BIP, eigens vom ISTAT berechnet, mit Bezug auf den Fünfjahreszeitraum, der dem aufzuwertenden Jahr vorangegangen ist, gemäß Artikel 1, Absatz 9 des Gesetzes vom 8. August 1995, Nr. 335.

7. Es wird ein Reservefond eingerichtet, der aus den Führungsüberschüssen der Fürsorgeanstalt gespeist wird und aus eventuellen Unterschieden zwischen den tatsächlich erzielten Investitionserträgen und der den einzelnen individuellen Konten angerechneten Kapitalisierung.

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates wird der Verwaltungsrat für die allgemeine Ausrichtung jede für eine ausgewogene Führung notwendige Maßnahme ergreifen, auch durch Änderung des jährlichen Kapitalisierungssatzes und besonders dann, wenn der jährliche Investitionsertrag geringer ausfällt als die vorgenannte nominale Änderung des BIP.

8. Nach dem ersten Fünf-Jahres-Zeitraum, nach Anhörung der überwachenden Ministerien und unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen, können die Parameter für die Berechnung der Renten nach dem Beitragssystem geändert und im Einklang mit dem tatsächlichen Verlauf der finanziellen Führung und dem gesamten Fürsorgegebahren der Fürsorgeanstalt angepasst werden.

9. Wenn der Eingeschriebene auch nach Eintritt in den Ruhestand eine freiberufliche Tätigkeit ausübt, hat er Anrecht auf Erhöhung der Rente, berechnet nach dem Beitragssystem gemäß vorhergehenden Absatzes 3 dieses Artikels und diese wird im zweijährigen Abstand ausbezahlt.

Artikel 15

Arbeitsunfähigkeitsrente

1. Die Arbeitsunfähigkeitsrente steht dem Eingeschriebenen zu, wenn folgende Bedingungen zutreffen:

a) die Fähigkeit des Eingeschriebenen zur Ausübung des Berufes ist durch Krankheit oder Unfall, die sich nach der Eintragung in die Fürsorgeanstalt ereignet haben, für immer und zur Gänze nicht mehr gegeben;

b) der Eingeschriebene für eine Mindestdauer von fünf Jahren die Beiträge an die Fürsorgeanstalt eingezahlt hat, und davon drei im Fünf-Jahres-Zeitraum vor Antragstellung und seit mindestens fünf Jahren eingeschrieben ist;

c) der Eingeschriebene vom Berufsalbum gestrichen ist.

2. Man sieht von der Bedingung der Beitragszeiten und der Eintragung gemäß Punkt b) des Absatzes 1 ab, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Unfall bedingt ist.

3. Für die Berechnung der Rente wird das Beitragssystem gemäß Artikel 14 herangezogen und der Betrag gemäß Artikel 1, Absatz 15 des Gesetzes vom 8. August 1995, Nr. 335 aufgewertet wird.

Für die Berechnung der Rente wird der Umrechnungskoeffizient bezogen auf das Alter von 57 Jahren herangezogen, wenn das Alter des Eingeschriebenen zum Zeitpunkt des Ansuchens jünger als dieses ist.

Die Berechnung der Zunahme des Gesamtbetrages der Beiträge in Anwendung des Artikel 1, Absatz 15 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 wird im Falle des Absatzes 2 in der Weise vorgenommen, dass das durch die jährlich pensionierbaren Grundlagen bestimmte Mittel angenommen und das Mittel der tatsächlich einbezahlten Beiträge sowohl der persönlichen als auch der ergänzenden, die gemäß Artikel 5, Absatz 3 dem Fürsorgebetrag zugeführt werden, berechnet wird, auch wenn es weniger als fünf Jahresbeiträge sind, und dieses Mittel den fehlenden Jahren bis zum Erreichen der geforderten fünf Jahre angerechnet wird.

4. Die Eingeschriebenen, die keine andere Pflichtrente beziehen, können mit Entscheidung des Verwaltungsrates und zu Lasten des Kontos gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Statutes der Fürsorgeanstalt und im Rahmen der Verfügbarkeit dieses Kontos eine Zusatzversorgung unterstützender Art bis zu einem Betrag gleich dem der Sozialrente gemäß Artikel 3, Absatz 6 des Gesetzes vom 8. August 1995 Nr. 335 und zum Zeitpunkt der Pensionierung gültig ist, gemäß den Bestimmungen, die derselbe Verwaltungsrat festgelegt hat, erhalten.

Die Zusatzversorgung unterstützender Art, die einem Eingeschriebenen eventuell zuerkannt worden ist, kann in neuer Genehmigung durch den Verwaltungsrat auf die Hinterbliebenen übertragen werden, wenn sie dazu berechtigt sind und ihr Einkommen geringer ist als die Sozialzuweisung gemäß Artikel 3, Absatz 6 des Gesetzes vom 8. August 1995 Nr. 335 und zum Zeitpunkt der Pensionierung gültig ist, gemäß den Bestimmungen, die derselbe Verwaltungsrat festgelegt hat .

5. Im Falle eines Unfalles oder einer Krankheit, wenn der Schaden ersetzt worden ist und der Schadenersatz die Summe übersteigt, die der Kapitalisierung mit jährlich 5 Prozent des integrierten Anteiles der jährlichen Rente entspricht, kommt die Ergänzungszahlung wie oben genannt nicht zur Anwendung. Wenn die Schadenersatzsumme jedoch geringer ist, wird die Ergänzungszahlung proportional verkleinert gewährt. Zu diesen Zwecken wird der Schadenersatz, der von Unfall- oder Krankenversicherungen stammt, die vom Eingeschriebenen abgeschlossen worden sind, nicht berücksichtigt.

6. Für die Ausbezahlung der Arbeitsunfähigkeitsrente ist die Streichung aus dem Berufsalbum Voraussetzung.

7. Die Streichung aus dem Berufsalbum muss beim zuständigen Provinz-Kollegium beantragt werden, um nicht des Anrechtes auf Rente verlustig zu gehen, und zwar nicht später als sechzig Tage nach Erhalt der Mitteilung auf Anerkennung des Invaliditätsstatus durch den Verwaltungsrat von Seiten der Fürsorgeanstalt, in der ausdrücklich auf die Bestimmung, die die Streichung aus dem Berufsalbum vorschreibt, hingewiesen wird. Die Anerkennung der Invaliditätsrente wird im Falle einer Neueinschreibung ins Berufsalbum widerrufen.

8. Die Fürsorgeanstalt kann zu jedem Zeitpunkt das Vorhandensein der Arbeitsunfähigkeitsbedingungen überprüfen. Die Ausbezahlung der Rente wird ausgesetzt, wenn der Rentner sich nicht der Überprüfung stellt und sich nicht den von der Fürsorgeanstalt angeordneten ärztlichen Visiten unterzieht.

9. Die Rente wird dem Rentner von Amts wegen aberkannt, wenn er sich nicht innerhalb von sechs Monaten nach Aussetzung der Überprüfung unterzieht.

10. Die Rente wird von Amts wegen aberkannt, sobald die Arbeitsunfähigkeitsbedingungen, die eine dauerhafte und vollständige Ausübung des Berufes nicht ermöglichen, nicht mehr gegeben sind.

11. Wenn der Antragsteller verstirbt, bevor die vorgesehenen klinischen Untersuchungen stattgefunden haben, aber die Arbeitsunfähigkeit eindeutig durch geeignete medizinische Unterlagen nachgewiesen werden kann, kann die Maßnahme um Zulassung zur Arbeitsunfähigkeitsrente zugunsten des Obengenannten "a posteriori" erlassen werden auch hinsichtlich der Übertragung der Rente selbst zugunsten der dazu berechtigten Hinterbliebenen.

12. Für die Gewährung der Ergänzungszahlungen gemäß Absatz 4 und 5 des vorliegenden Artikels kann die Fürsorgeanstalt auch auf die Inanspruchnahme von Versicherungspolizzen zurückgreifen.

Artikel 16

Invalidenrente

1. Die Invalidenrente steht dem Eingeschriebenen zu, wenn folgende Bedingungen zutreffen:

a) die Fähigkeit des Eingeschriebenen zur Ausübung des Berufes dauerhaft durch Krankheit oder durch körperliche oder durch geistige Gebrechen, die sich nach der Eintragung in die Fürsorgeanstalt eingestellt haben, auf weniger als ein Drittel eingeschränkt ist (Gesetz Nr. 222 vom 12. Juni 1984);

b) der Eingeschriebene mindestens fünf Beitragsjahre bei der Fürsorgeanstalt angereift hat, von denen drei Beitragsjahre in den Fünf-Jahres-Zeitraum fallen, der dem Jahr vorangegangen ist, in dem das Gesuch eingereicht worden ist, und seit mindestens fünf Jahren eingeschrieben ist.

2. Man sieht von der Bedingung der Beitragszeiten und der Eintragung gemäß Punkt b) des Absatzes 1 ab, wenn die Invalidität durch einen Unfall bedingt ist.

3. Das Recht auf Invalidenrente besteht auch, wenn die Krankheiten oder die körperlichen oder geistigen Gebrechen bereits vor Eintragung in die Fürsorgeanstalt vorhanden waren, unter der Bedingung, dass eine spätere Verschlimmerung stattgefunden hat oder neue Krankheiten aufgetreten sind, die die Fähigkeit zur Ausübung des Berufes auf weniger als ein Drittel verringert haben (Gesetz Nr. 222 vom 12. Juni 1984).

4. Das Ausmaß der Invalidenrente ergibt sich aus der Anwendung des Beitragssystems, indem der Umrechnungskoeffizient bezogen auf das siebenundfünfzigste Lebensjahr verwendet wird, wenn das Alter des Eingeschriebenen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung weniger als diese Alter beträgt, gemäß Artikel 1, Absatz 14 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995.

Die Invalidenrente wird für einen Zeitraum von drei Jahren ausbezahlt und kann für Zeiträume derselben Dauer wieder bestätigt werden und zwar auf Anfrage des Rentenbeziehers, wenn die Bedingungen weiterhin gegeben sind, die zur Auszahlung dieser Leistung geführt haben, und zwar auch unter Berücksichtigung einer eventuell ausgeführten Arbeitstätigkeit. Die Bestätigung der Zuweisung wird mit dem Fälligkeitsdatum wirksam, wenn das Ansuchen im diesem Datum vorangegangenen Semester gestellt worden ist oder ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats, in dem das Ansuchen eingereicht worden ist, wenn dieses innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab genannter Fälligkeit gestellt worden ist.

Nach drei aufeinander folgenden Anerkennungen wird die Zuweisung der Invalidenrente automatisch bestätigt, wobei das Recht einer eventuellen Überprüfung bestehen bleibt.

Wenn der Eingeschriebene auch nach dem Bezug der Invalidenrente seine berufliche Tätigkeit ausübt, hat er aufgrund der einbezahlten individuellen Beiträge als auch der ergänzenden, die gemäß Artikel 5, Absatz 3 dem Fürsorgebetrag zugeführt werden, Anrecht auf eine Erhöhung der Rente, die nach dem Beitragssystem berechnet und mit zweijähriger Fälligkeit ausbezahlt wird.

5. Die Eingeschriebenen, die keine andere Pflichtrente beziehen, können durch Entscheidung des Verwaltungsrates und zu Lasten des Kontos gemäß Artikel 17, Absatz 2 des Statutes der Fürsorgeanstalt und im Rahmen der Verfügbarkeit dieses Kontos eine Zusatzversorgung unterstützender Art bis zu einem Betrag, der siebenzig Prozent der Sozialrente gemäß Artikel 3, Absatz 6 des Gesetzes vom 8. August 1995, Nr. 335 entspricht und im Jahre der Pensionierung gültig ist, gemäß den Bestimmungen, die derselbe Verwaltungsrat festgelegt hat, erhalten.

6. Im Falle eines Unfalles oder einer Krankheit, wenn der Schaden ersetzt worden ist und der Schadenersatz die Summe übersteigt, die der Kapitalisierung mit jährlich 5 Prozent des integrierten Anteiles der jährlichen Invalidenrente entspricht, kommt die Ergänzungszahlung wie oben genannt nicht zur Anwendung. Wenn die Schadenersatzsumme jedoch geringer ist, wird die Ergänzungszahlung proportional verkleinert gewährt. Zu diesen Zwecken wird der Schadenersatz, der von Unfall- oder Krankenversicherungen stammt, die vom Eingeschriebenen abgeschlossen worden sind, nicht berücksichtigt.

7. Die Fürsorgeanstalt kann zu jedem Zeitpunkt das Vorhandensein der Bedingungen für die Invalidität überprüfen und unter Berücksichtigung einer eventuellen beruflichen Tätigkeit, die vom Rentner ausgeübt wird, die Gewährung der Invalidenrente bestätigen oder aufheben. Die Ausbezahlung der Invalidenrente wird eingestellt, wenn der Rentner die Überprüfung verweigert, indem er sich nicht den ärztlichen Untersuchungen unterzieht, die von der Fürsorgeanstalt vorgesehen sind.

8. Wenn der Rentner sich nach Ablauf von sechs Monaten ab Einstellung der Rentenauszahlung immer noch nicht einer Überprüfung unterzogen hat, wird die Rentenauszahlung von Amts wegen widerrufen.

9. Die Rentenauszahlung wird von Amts wegen widerrufen, wenn die Bedingungen der Invalidität gemäß Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.

10. Wenn der Bezieher einer Invalidenrente aber weiterhin seinen Beruf ausgeübt hat und nun ein Anrecht auf die Altersrente hat, da er das 65. Lebensjahr vollendet hat, so verwandelt sich die Invalidenrente in eine Altersrente, die auf jeden Fall nicht kleiner sein kann als die bis zu diesem Zeitpunkt erhaltene Invalidenrente.

11. Die Invalidenrente wie in diesem Artikel beschrieben kann nicht auf die Hinterbliebenen übertragen werden.

12. Für die Anwendungen gemäß Absatz 2, 5 und 6 des vorliegenden Artikels kann die Fürsorgeanstalt auf Versicherungspolizzen zurückgreifen.

Artikel 17

Gemeinsame Bestimmungen für die Arbeitsunfähigkeits- und Invalidenrenten

1. Dem Antrag auf Arbeitsunfähigkeits- oder Invalidenrente müssen folgende Dokumente beigelegt werden:

a) ärztliches Zeugnis, ausgestellt vom Amtsarzt, in dem die Arbeitsunfähigkeit oder die Invalidität bescheinigt wird; dieses Zeugnis muss mit einer entsprechenden ärztlichen Dokumentation ergänzt werden, aus der Ursachen und Zeitpunkt hervorgehen, die zur Arbeitsunfähigkeit oder zur Invalidität geführt haben;

b) im Falle eines Unfalles oder einer Krankheit: Unterlagen, die die Einleitung eines eventuellen Gerichtsverfahrens gegen den Verantwortlichen oder dessen Rechtsnachfolger belegen, oder der Beweis einer erhaltenen Schadenersatzsumme, jedenfalls ausgeschlossen sind Vergütungen, die von Unfall- oder Krankenversicherungen stammen, die vom Eingeschriebenen abgeschlossen worden sind.

2. Bei Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität bedingt durch einen Unfall tritt die Fürsorgeanstalt an die Stelle des Schadenersatzberechtigten gemäß und in den Grenzen des Artikel 1916 des Zivilgesetzbuches, eventuell gemeinsam mit dem Privatversicherer des Eingeschriebenen, wenn derselbe Versicherer, mit dem die Unfallversicherung abgeschlossen worden ist, das Recht auf Ersetzung hat.

3. Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität wird spätestens innerhalb von neunzig Tagen ab dem Erstellungsdatum der klinischen Unterlagen durch eine eigens geschaffene und vom Verwaltungsrat bestellte Kommission durchgeführt. Die Kommission besteht aus drei Ärzten, die das Vertrauen der Fürsorgeanstalt besitzen, und die nach erfolgter ärztlicher Untersuchung, die auch in Anwesenheit von nur zwei der ernannten Mitglieder erfolgen kann, einen entsprechenden Bericht verfassen, aus dem der körperliche Zustand des Antragstellers hervorgeht.

Sollte dieser aus objektiven Gesundheitsgründen nicht in der Lage sein sich in den Räumlichkeiten der Fürsorgeanstalt einzufinden, kann er unter Vorlage geeigneter ärztlicher Bescheinigungen beantragen, dass die ärztliche Visite an seinem Wohnsitz und von Seiten des Vertrauensarztes der Fürsorgeanstalt vorgenommen wird; der Vertrauensarzt wird dafür fallweise vom Verwaltungsrat bestimmt und die Visite wird mittels Telegramm mindestens fünf Tage vorher angekündigt. Der Arzt muss dann einen eigenen Bericht verfassen und unterschreiben, der von oben genannter Ärztekommision geprüft wird; letztere wird den Zustand der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität erklären oder nicht. Es wird dann der Untersuchungsbericht für die darauf folgende Beschlussfassung des Verwaltungsrates erstellt.

Das Amt wird dann in Folge dem Eingeschriebenen eine Mitteilung über den Ausgang seines Ansuchens zukommen lassen.

4. Die Ablehnung des Gesuches um Auszahlung der Arbeitsunfähigkeits- oder Invalidenrente seitens des Verwaltungsrates muss begründet und dem Antragsteller mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder auf andere Weise, die bezüglich der Sende- und Empfangstermine denselben rechtlichen Wert hat, zugestellt werden und zwar mit dem ausdrücklichen Verweis, dass er Rekurs auf dem Verwaltungswege einreichen kann.

5. Der Betroffene kann innerhalb von sechzig Tagen ab Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung verlangen, dass die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität einem Kollegium übertragen wird, das aus einem Arzt, der vom Verwaltungsrat der Fürsorgeanstalt bestimmt wird, aus dem Vertrauensarzt des Beschwerdeführers und aus einem dritten Arzt besteht, der vom Präsidenten der Ärztekammer jener Provinz ernannt wird, in der die Visite stattfindet.

Im Falle der Anerkennung der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität gehen die Spesen des gesamten Ärztekollegiums zu Lasten der Fürsorgeanstalt und der Anlauf der Arbeitsunfähigkeits- oder der Invaliditätsrente beginnt mit dem ersten Tag des darauf folgenden Monats, in dem das Auftreten der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität seitens des genannten Ärztekollegiums festgestellt wurde.

Sollte dem Rekurs nicht stattgegeben werden, trägt der Eingeschriebene allein die Kosten des gesamten Ärztekollegiums.

6. Die Fürsorgeanstalt kann zu jedem Zeitpunkt das Vorhandensein der Bedingungen der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität überprüfen.

Die Überprüfung wird von einer Kommission durchgeführt, die aus drei Vertrauensärzten der Fürsorgeanstalt besteht und die verschieden von denen sein müssen, die ursprünglich die Arbeitsunfähigkeit oder die Invalidität festgestellt haben, und vom Verwaltungsrat bestellt wird. Die Vorgangsweise zur Überprüfung, der Mitteilung und eines eventuellen Rekurses ist dieselbe gemäß den vorhergehenden Absätzen 3, 4 und 5.

7. Die Fürsorgeanstalt kann mit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität eine öffentliche Körperschaft oder ein öffentliches Amt von nationaler Größe beauftragen, mit denen sie entsprechende Vereinbarungen trifft.

Die Körperschaft, mit der diese Vereinbarung getroffen wird, muß folgendes gewährleisten:

- a) mit der Feststellung müssen erfahrene Ärzte aus Arbeitsmedizin oder Rechtsmedizin beauftragt werden;
- b) die Beauftragung zur Feststellung muß innerhalb kürzester Zeit erfolgen;
- c) die Feststellung, wenn aufgrund der vorgelegten Dokumentation ohne eine direkte Untersuchung vorzunehmen die Bewertung zweifelsfrei abgegeben werden kann;
- d) die Durchführung der Feststellung an einem Ort, den der in der Fürsorgeanstalt EPPI Eingetragene leicht erreichen kann;
- e) die gerichtsmedizinische technische Beratung bei Streitfällen;
- f) den Schutz der persönlichen Daten gemäß den Vorschriften wie sie im gesetzvertretendem Dekret 196/2003 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen vorgesehen sind.

Das Übereinkommen oder die eventuellen Zusatzprotokolle zu demselben müssen Modalitäten und Zeiten für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität sowie für die Beschwerde gegen die Ablehnung bereits behandelter Anfragen angeben.

Artikel 18

Übertragbare und indirekte Rente

1. Die Altersrenten und die Arbeitsunfähigkeitsrenten sind auf die Hinterbliebenen übertragbar in den Fällen und zu den Bedingungen wie im folgenden festgesetzt:

a) auf den Ehegatten;

b) auf die minderjährigen Kinder oder volljährigen Kinder, wenn sie erwerbsunfähig sind und auf die minderjährigen Enkelkinder, wenn sie zu Lasten des Eingeschriebenen leben;

c) in Ermangelung der Bezieher gemäß Buchstaben a) und b) auf die arbeitsunfähigen Eltern oder wenn sie das 65. Lebensjahr erreicht haben und zu seinen Lasten sind oder auch in Ermangelung dieser, auf die unverheirateten Brüder und Schwestern, aber nur wenn diese zum Todeszeitpunkt des Eingeschriebenen dauerhaft erwerbsunfähig und zu seinen Lasten sind.

Die Hinterbliebenen sind als zu Lasten des Eingeschriebenen lebend zu betrachten, wenn dieser vor seinem Tode andauernd und ausschließlich für deren Unterhalt gesorgt hat.

Den Hinterbliebenen steht die indirekte Rente zu denselben Bedingungen gemäß vorliegendem Absatz zu, sofern die Beitragsleistung für den direkten Bezug der Rente gegeben ist.

2. Die Altersrente und die Arbeitsunfähigkeitsrente werden auf die Hinterbliebenen übertragen gemäß nachfolgenden Anteilen der jährlichen Rente, die bereits genehmigt worden ist oder die dem Versicherten zugestanden wäre:

a) 60 Prozent dem Ehegatten;

b) 70 Prozent dem einzigen Kind oder dem einzigen minderjährigen zu Lasten lebendem Enkelkind, wenn der Ehegatte fehlt;

c) 20 Prozent jedem einzelnen Kind oder jedem minderjährigen zu Lasten lebenden Enkelkind, wenn auch der Ehegatte Anrecht auf Rente hat;

d) 40 Prozent jedem einzelnen Kind oder jedem minderjährigen zu Lasten lebenden Enkelkind, wenn der Ehegatte fehlt;

e) 15 Prozent jedem Elternteil;

f) 15 Prozent jedem Bruder oder jeder Schwester.

Die Summe der Einzelquoten kann jedenfalls nicht die 100 Prozent der Rente überschreiten, die dem Versicherten zugestanden wäre.

Dem Ehegatten steht jedenfalls der Anteil der Bezugsrente gemäß vorgenanntem Buchstaben a) zu, auch wenn er als einziger Überlebender darauf Anrecht hat. Der Gesamtbetrag der Rente, der den Kindern oder den minderjährigen zu Lasten lebenden Enkelkindern zusteht, wird unter diesen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Die indirekte Rente an die Hinterbliebenen wird nach den Anteilen dieses Absatzes berechnet.

3. Die arbeitsunfähigen Kinder, die Anrecht auf die Rentenleistungen haben, können durch eine Bestimmung des Verwaltungsrates und zu Lasten des Kontos gemäß Artikel 17, Absatz 2 des Statutes der Fürsorgeanstalt, und im Rahmen der Verfügbarkeit von besagtem Konto, einen integrierenden Fürsorgebeitrag zur Unterstützung und als Ergänzung der ihnen zustehenden Quote gemäß den Vorgaben desselben Verwaltungsrates bekommen und dies auch nur bis zum Höchstmaß der 100%-igen Rente, die dem Eingeschriebenen zugestanden wäre.

4. Für die Berechnung der Hinterbliebenenrente des Versicherten wird, wenn er mit weniger als 57 Jahren stirbt, der Umrechnungskoeffizient für 57 Jahre herangezogen.

5. Im Falle von Änderungen in der Zusammensetzung der Überlebenden, die ein Anrecht auf die Rente haben, wird die Höhe derselben entsprechend neu berechnet.

6. Das Kind, das gemäß Artikel 39 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 25. April 1957, Nr. 818 als arbeitsunfähig anerkannt wurde, bewahrt für den Zeitraum, der vom Todestag des Eingeschriebenen oder des Rentners bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres reicht, das Anrecht auf die Übertragbarkeit der Rente auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit.

7. Die Auszahlungen an die Hinterbliebenen sind mit den Einkommen der Nutznießer innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 1, Absatz 41 des Gesetzes vom 8. August 1995, Nr. 335 vereinbar.

8. Das Anrecht auf die Übertragung der Rente und auf die indirekte Rente erlischt:

a) für den Ehegatten, sobald er wieder heiratet;

b) für die Kinder bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder wenn die Erwerbsunfähigkeit nicht mehr gegeben ist: die Grenze von achtzehn Jahren wird auf einundzwanzig Jahre angehoben, wenn die Kinder eine Mittelschule oder eine Berufsschule für die gesamte gesetzliche Kursdauer besuchen; auf dreiundzwanzig Jahre, wenn sie eine berufliche Ausbildung ablegen; auf sechsundzwanzig Jahre, wenn sie ein Universitätsstudium absolvieren, und wenn sie zum Zeitpunkt des Ablebens des Eingeschriebenen als zu Lasten lebend aufscheinen und keiner bezahlten geregelten Arbeit nachgehen.

In den genannten Fällen verliert man das Anrecht zu dem Zeitpunkt, ab dem die vorgesehenen Bedingungen nicht mehr zutreffen, auch wenn die oben angeführten Altersgrenzen noch nicht erreicht sind.

c) für den Elternteil, der arbeitsunfähig ist, sobald die Arbeitsunfähigkeit nicht mehr gegeben ist;

d) für die arbeitsunfähigen Schwestern und Brüder, sobald die Arbeitsunfähigkeit nicht mehr gegeben ist oder wenn sie heiraten.

9. Im Falle der übertragbaren Rente geben die persönlichen Beiträge und die gemäß Artikel 5, Absatz 3 dem Fürsorgebetrag zugeführten ergänzenden Beiträge, die nachträglich vom bereits pensionsberechtigten Betroffenen eingezahlt worden sind, Anrecht auf die sofortige Ausbezahlung der Zusatzrente.

Artikel 19

Bezahlung und Aufwertung der Renten

1. Die Rentenbeträge, die von der Fürsorgeanstalt ausbezahlt werden, werden jährlich im Verhältnis an die Veränderungen des gesamtstaatlichen jährlichen Lebenshaltungsindexes für die Arbeiter- und Angestellten-Familien, wie vom ISTAT berechnet, angeglichen, wenn nicht anders durch rechtliche Bestimmungen vorgesehen..
2. Die Renten werden vorschüssig am 5. Tag eines jeden Monats oder eines jeden Trimesters, wenn die monatliche Bruttorente weniger als 100,00 Euro beträgt, in dreizehn Monatsraten gleichen Betrages der Jahresgesamtrente ausbezahlt. Auch wenn die monatliche Bruttorente mehr als 100,00 Euro beträgt, so kann der Eingeschriebene dennoch die trimestrale Auszahlung beantragen.

Die dreizehnte Monatsrate wird im Monat Dezember ausbezahlt.

Im Falle des Ablebens wird die Fürsorgeanstalt von den berechtigten Erben die vorschüssig ausbezahlten Monatsbeträge zurückverlangen; rückzahlungspflichtig ist der Monatsbetrag, in dem der Todesfall vor dem 15. desselben Monats eingetreten ist.

Artikel 20

Mutterschaftsgeld

1. Den weiblichen Eingeschriebenen wird ein Mutterschaftsgeld ausbezahlt und zwar im Ausmaß, zu den Fälligkeiten und zu den Bedingungen wie sie vom gesetzvertretenden Dekret vom 26. März 2001, Nr. 151 und nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen vorgesehen sind.
2. Um eine ausgewogene Führung zu gewähren, wird der Verwaltungsrat zur Deckung der Lasten, die sich aus der Auszahlung des Mutterschaftsgeldes ergeben, dem Verwaltungsrat für die allgemeine Ausrichtung die Ergreifung notwendiger Maßnahmen vorschlagen, wie sie vom gesetzvertretenden Dekret vom 26. März 2001, Nr. 151 und nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen vorgesehen sind.
3. Der Mutterschaftsbeitrag ist nicht teilbar.

Artikel 21

Freiwillige Beitragsleistung

1. Sobald der in der Fürsorgeanstalt Eingeschriebene seinen Beruf, auf Grund dessen die Pflicht zur Eintragung erwachsen ist, nicht mehr ausübt, bevor er das Mindestalter erreicht hat, um ein Anrecht auf Rente zu haben, und ohne dass das Recht auf deren Bezug angereift ist, kann er die Einzahlung der Beiträge an die Fürsorgeanstalt freiwillig fortsetzen, unter der Bedingung, dass er im Berufsalbum des Kollegiums eingetragen ist und mindestens eine persönliche Jahresbeitragszahlung im Fünfjahreszeitraum, der dem Datum der Gesuchstellung vorangegangen ist, nachweisen kann beziehungsweise mindestens drei persönliche jährliche Pflichtbeiträge unabhängig vom Einzahlungszeitraum.

Die freiwillige Beitragszahlung kann solange erfolgen bis die Mindestbeitragsbedingungen erfüllt sind, um eine Rente zu erlangen.

2. Die Bedingungen zur freiwilligen Beitragsleistung werden von der Fürsorgeanstalt durch geeignete Durchführungsbestimmungen erstellt und zur Genehmigung den überwachenden Ministerien gemäß Artikel 3, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 509 vom 30. Juni 1994 unterbreitet.

Artikel 22

Rückerstattung der Beiträge

1. Die Eingeschriebenen, die bei Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres aufgehört haben eine berufliche Tätigkeit auszuüben, aus der die Pflicht zur Eintragung in die Fürsorgeanstalt erwachsen ist, ohne das Anrecht auf Rente erlangt zu haben, können die Rückerstattung der eingezahlten persönlichen Pflichtbeiträge verlangen.

Die Rückerstattung steht auch den Hinterbliebenen des eingeschriebenen Verstorbenen gemäß Artikel 18, Absatz 1 zu, unter der Bedingung, dass dieselben kein Anrecht auf indirekte Rente haben.

2. Der rückerstattbare Betrag entspricht dem individuellen Beitragsbetrag des Eingeschriebenen bezogen auf den 1. Jänner des Jahres, in dem das Ansuchen um Rückerstattung eingereicht wird, zuzüglich der gesamten persönlichen Beiträge, die während des laufenden Jahres eingezahlt worden sind abzüglich eventueller Schulden gegenüber der Fürsorgeanstalt für Kapital, Verzugszinsen und Strafgebühren.

3. Auf keinen Fall werden die Ergänzungs- und Mutterschaftsbeiträge gemäß Artikel 5 der vorliegenden Geschäftsordnung zurückerstattet.

4. Die Eingeschriebenen gemäß Artikel 15, Absatz 1 der vorliegenden Geschäftsordnung, welche das Anrecht auf eine Rente nicht erlangt haben, müssen nicht das 65. Lebensjahr vollenden. Die Rückerstattung der Beiträge ist jedenfalls an die Löschung aus dem Berufsalbum wie von Artikel 15, Absatz 6 dieser Geschäftsordnung vorgesehen gebunden.

5. Wenn der Eingeschriebene ein Jahr nach Rückerstattung der Fürsorgebeiträge sich neuerdings in der Lage befindet, die zur Eintragung in die Fürsorgeanstalt verpflichtet, hat er die Pflicht seinen individuellen Fürsorgebetrag wieder herzustellen, indem er innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Neueintragung den Betrag einbezahlt, der ihm vorher von der Fürsorgeanstalt rückerstattet worden ist, erhöht um die Aufwertung zum Zeitpunkt der Ersteinschreibung.

Wenn dann der Eingeschriebene ein Jahr danach und jedenfalls innerhalb der nächsten fünf Jahre, nachdem er den Fürsorgebetrag rückerstattet hat, neuerdings seine Berufstätigkeit aufnimmt, hat er die Möglichkeit seinen Fürsorgebetrag wiederherzustellen, indem er innerhalb von sechs Monaten ab Neueintragung den Betrag einbezahlt, der ihm vorher von der Fürsorgeanstalt rückerstattet worden ist, erhöht um die Aufwertung zum Zeitpunkt der Ersteinschreibung.

Der wiederhergestellte Fürsorgebetrag unterliegt der Aufwertung mit Ausnahme des Jahres, in dem die Einzahlung erfolgt ist, und die Beitragsjahre vor der Rückerstattung werden für die Bildung der Beitragsleistung berücksichtigt.

6. Die Rückerstattung des gesamten individuellen Fürsorgebetrages wie im Absatz 2 dieses Artikels bestimmt erfolgt innerhalb von hundertzwanzig Tagen und auf jeden Fall nicht später als ab dem Annahmedatum des entsprechenden Gesuches.

Artikel 23

Anhäufung und Zusammenlegung der Renten

1. Die von der Fürsorgeanstalt ausbezahlten Renten sind mit anderen Renten und mit anderen Einkommen in den Grenzen anhäufbar, wie sie von der geltenden Rechtsordnung vorgesehen sind.
2. Nach den derzeit gültigen Bestimmungen ist die Zusammenlegung der Pflichtbeiträge zulässig.

Artikel 24

Rückkauf von Versicherungsjahren vor der Gründung der Fürsorgeanstalt

Der Eingeschriebene hat die Möglichkeit den Rückkauf der Berufsjahre vor der Gründung der Fürsorgeanstalt zu beantragen und zwar ab dem Datum, an dem er sich ins Berufsalbum eingetragen hat, und unter der Bedingung, dass er bei der Fürsorgeanstalt mindestens 5 Jahre effektiver Beitragsleistungen vorweisen kann.

Die Jahre der beruflichen Tätigkeit, die zurückgekauft werden, müssen vor dem 31. Dezember 1995 liegen.

Die Anzahl der rückkaufbaren Jahren, die Bestimmungen und die Fristen für den Rückkauf werden von der Fürsorgeanstalt durch Verordnungen geregelt, die den überwachenden Ministerien gemäß Artikel 3, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Juni 1994, Nr. 509 zur Genehmigung vorgelegt werden.

Abschnitt III

Anwendung der Fürsorgetätigkeiten

Artikel 25

Fakultative Formen der Fürsorgetätigkeit

1. Die Fürsorgeanstalt kann durch Beschlussfassung des Verwaltungsrates für die allgemeine Ausrichtung Zusatzrenten gemäß Artikel 3, Absatz 2 und 3 des Statutes der Fürsorgeanstalt verwirklichen und diese den überwachenden Ministerien zur Genehmigung unterbreiten, auf dass spezielle Fürsorgefonds mit entsprechender Finanzierung gegründet werden.
2. Die Arten der Zusatzrente werden von der Fürsorgeanstalt durch geeignete Durchführungsverordnungen geregelt, die den überwachenden Ministerien zur Genehmigung gemäß Artikel 3, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 509 vom 30.06.1994 vorgelegt werden.

Tabelle „A“ (Artikel 14 Absatz 3)

Umrechnungskoeffizienten

Alter	Koeffizienten
57	4,304
58	4,416
59	4,535
60	4,661
61	4,796
62	4,940
63	5,094
64	5,259
65	5,435
66	5,624
67	5,826
68	6,046
69	6,283
70	6,541
71	7,924
72	8,319
73	8,750
74	9,227
75	9,751
76	10,335
77	10,983
78	11,701
79	12,499
80	13,378